

MIETVERTRAG

zwischen dem Vermieter

Dein Kameraverleih
Franz Lermer
Sonnenstraße 7
09130 Chemnitz
(im Folgenden: der Vermieter)

und dem Mieter:

Adressdaten siehe oben
(im Folgenden: der Mieter)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

Der Mietgegenstand und dessen Zustand ist in diesem Dokument beschrieben. Das Nutzungsrecht des Mieters erstreckt sich nur auf die in diesem Vertrag genannte Sache zur Nutzung im üblichen Rahmen einer Film- oder Fotoproduktion. Der Mieter erklärt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, die persönlichen und sachlichen Anforderungen an die Nutzung zu erfüllen.

§ 2 Mietzeit

Die Mietdauer ist in diesem Mietvertrag beschrieben. Die Miete beginnt am Abholtag/Liefertag und endet mit der Rückgabe am Rückgabetag. Kann der Vermieter die Mietsache nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, beginnt das Mietverhältnis erst zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat oder ist ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen, haftet er nicht für den aus der verspäteten Übergabe entstandenen Schaden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Der Vermieter ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung auch dann berechtigt, wenn

- der Mieter die Rechte des Vermieters erheblich verletzt, indem er die Mietsache vernachlässigt und dadurch gefährdet oder sie unbefugt Dritten überlässt,
- die Mietsache zu anderen als den vereinbarten Zwecken nutzt,
- das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder von ihm beantragt wird,
- der Mieter eigenmächtig die Mietsache verändert.

§ 3 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt für die vereinbarte Mietzeit ist in diesem Mietvertrag beschrieben. Das Nutzungsentgelt ist - unter Berücksichtigung geleisteter Anzahlungen – vor bzw. mit Übergabe der Mietsache zu zahlen. Nutzungsentgelte sind per Vorkasse zu begleichen.

§ 4 Kautio

Grundsätzlich ist eine Kautio notwendig.

Der Vermieter behält sich in Einzelfällen vor, die Kautio zu erhöhen. Der Vermieter teilt dies mit Zusendung des Mietvertrages mit. Die Kautio sichert die Ansprüche des Vermieters auf Zahlung von Nutzungsentgelt und etwaigen Nebenkosten, auf Ausgleich etwaiger Nutzungsschädigung bei verspäteter Rückgabe und auf Ersatz wegen Beschädigung oder Verlust der Mietsache.

Die Höhe der Kautio beträgt 250 €. Der Mieter hat die Kautio vor Übernahme der Mietsache an den Vermieter auszuhändigen.

Der Mieter hat die Kautio per Vorkasse über die angebotenen Zahlungsdienste zu leisten. Nach Rückgabe der Mietartikel erhält der Mieter die Kautio innerhalb von 7 Werktagen mit dem ursprünglichen Zahlungsmittel zurück, vorausgesetzt der Vermieter stellt keine, in diesem Paragraphen beschriebenen, Ansprüche und alle in diesem Dokument definierten Vereinbarungen wurden eingehalten.

§ 5 Nutzung

Der Mieter hat sich vor Nutzungsaufnahme von der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Mietsache zu überzeugen.

Der Mieter trägt sämtliche bei Nutzung der Mietsache anfallenden Betriebskosten, also etwaige Stromkosten oder Wiederinstandsetzung.

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für gehörige Reinigung zu sorgen. Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie eventuell erforderliche Reparaturen der Mietsache, Bestandteile und des Zubehörs der Mietsache, die ausschließlich auf die Nutzung durch den Mieter beruhen, hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen auf Beschädigungen durch den Vermieter oder von Personen, deren Verhalten dem Vermieter zugerechnet wird oder des Vormieters beruhen.

Der Mieter ist dazu verpflichtet sich unaufgefordert vor Vertragsabschluss über die Funktionsweise, korrekte Bedienung und Handhabung des geliehenen Equipments zu informieren. Auf Wunsch stellt der Vermieter geeignete Informationen zur Anwendung zur Verfügung und bietet eine Einweisung an.

Auf außergewöhnliche Aufnahmen oder besondere Umstände (beispielsweise Anwendung bei Extremwetterereignissen, Stuntaufnahmen oder Ähnliches) ist hinzuweisen. Alle geltenden Sicherheitsvorschriften sind durch den Mieter während der Mietzeit zu beachten. Der Mieter ist dazu verpflichtet geeignete Maßnahmen zum Schutz des gemieteten Equipments zu treffen. Dies gilt insbesondere für außergewöhnliche Wetterbedingungen wie hohen Temperaturen, direkter Sonneneinstrahlung, Staub/Sand, Feuer, Feuchtigkeit/Nässe, Sturm/Wind oder extreme Kälte. Weiterhin hat der Mieter das gemietete Equipment adäquat gegen Diebstahl oder Abhandenkommen zu sichern sowie für einen geeigneten Transportschutz zu sorgen.

§ 6 Versicherung

Die Mietsache ist innerhalb der EU inklusive Schweiz für folgende Gefahren versichert:

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion
- Sturm, Hagel, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage
- Höhere Gewalt
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler

Die Selbstbeteiligung liegt pro Schadensfall bei 250€. Bei Schäden durch Diebstahl, Diebstahl aus Kfz, einfachem Diebstahl, Raub, Plünderung sowie Betrug liegt der Selbstbehalt bei 25% des Schadenbetrags bzw. mindestens in Höhe des generellen Selbstbehalts.

Bei Eintritt eines Schadensfalls hat der Mieter:

1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
2. uns den Schadeneintritt, unverzüglich – ggf. auch telefonisch – anzuzeigen;
3. Unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
4. Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
5. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch unseren Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen aufzubewahren;
6. soweit möglich unserem Versicherer jede Auskunft zu erteilen.

Die Haftung des Vermieters für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 7 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch ihn, die in seinem Betrieb tätigen Personen oder mit seiner Zustimmung mit der Mietsache in Berührung kommende Personen schuldhaft verursacht werden. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm nicht zu vertreten ist.

Bei Schäden an der Mietsache, die regelmäßig nicht allein durch die normale vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der Mietsache nicht von ihm verursacht und verschuldet worden ist, wenn die Herkunft der Schadensursache aus dem seiner unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft und Obhut unterliegenden Bereich in Betracht kommt.

Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, dem Vermieter umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der Mieter die Polizei einzuschalten und ggf. Anzeige zu erstatten. Der Mieter hat dies dem Vermieter nachzuweisen und dem Vermieter sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu erteilen, die er in diesem Zusammenhang erlangt. Bei Beschädigung oder Diebstahl hat der Mieter alles zu tun, den Verursacher namhaft zu machen. Er haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Mieter weder eine Mietminderung geltend machen noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder das Mietverhältnis fristlos kündigen.

§ 8 Haftung des Vermieters

Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher bzw. typischer Vertragspflichten (sog. Kern- bzw. Kardinalspflichten, d.h. wesentlicher vertragliche Pflichten, welche die vertragsgemäße Durchführung ermöglichen und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut). Dieser Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss greift ferner nicht ein, wenn der Vermieter eine bestimmte Eigenschaft der Mietsache zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Der Haftungsausschluss greift des Weiteren nicht ein bei Schäden, für die der Vermieter eine Versicherung abgeschlossen hat.

Soweit sich die Vertragspflicht auf Mängel erstreckt, welche bei Vertragsschluss bzw. Übergabe der Mietsache bestanden, haftet der Vermieter unbeschadet der vorherigen Sätze nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses

Die Mietsache ist dem Vermieter zur Rückgabe in ordentlichem Zustand und mit sämtlichem Zubehör zu übergeben. Der Mieter hat Schäden, deren Entstehung er zu vertreten hat, zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, sind die Schäden zu melden und gegebenenfalls über die hinterlegte Kautions zu begleichen. Übersteigen die Schäden den Wert der Kautions, ist der entsprechende Differenzbetrag durch den Mieter zu begleichen. Hat der Mieter die Mietsache verändert, hat er die Mietsache mit Rückgabe in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Versäumt der Mieter die Rückgabe zum vertraglich festgehaltenen Zeitpunkt, so wird dem Mieter jeder zusätzliche Tag, an welchem die Rückgabe nicht erfolgt, sowie zusätzlich 10% des ursprünglich vereinbarten Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Findet die Rückgabe auch 14 Tage nach dem vereinbarten Rückgabetermin nicht statt, behält sich der Vermieter vor den betreffenden Mieter zusätzlich bei der Polizei anzuzeigen und den vollen Wiederbeschaffungswert der Mietsache in Rechnung zu stellen.

Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren, dem Mieter der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Bei Rückgabe vor Ort findet die Rückgabe zum oben vereinbarten Zeitpunkt am letzten Tag des Mietzeitraums statt. Individuelle Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter sind hierbei möglich. Eine Ablage des Mietobjekts ist nicht erwünscht und zieht unter Umständen eine Vertragsstrafe nach § 15 nach sich.

Bei Versand hat die Rückgabe bis 12:00 Uhr in einer DHL-Filiale oder einem DHL-Paketshop zum oben vereinbarten Rückgabetermin des Mietzeitraums zu erfolgen. Die Rückgabe an andere Versandanbieter oder in einer DHL Packstation ist nicht gestattet. Der Mieter hat das vom Vermieter zur Verfügung gestellte Versandlabel zu verwenden. Bei Verlust oder Zerstörung des Versandlabels meldet sich der Mieter beim Vermieter und erhält ein neues Label für den Rückversand. Der Kauf eines eigenen Versandlabels wird nicht akzeptiert. Eine Nichtbeachtung der hier beschriebenen Vorgehensweisen zieht eine Vertragsstrafe nach § 15 nach sich.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter kann gegen eine Mietforderung mit einer Forderung aufgrund der §§ 536 a, 539 BGB oder aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen zu viel gezahlter Miete nur dann

aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn er seine Absicht dem Vermieter rechtzeitig vor der Fälligkeit der Miete in Textform angezeigt hat. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen, sofern die Forderung bestritten, nicht rechtskräftig festgestellt und auch nicht entscheidungsreif ist.

Gegenüber dem Kautionsanspruch des Vermieters hat der Mieter kein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängelbeseitigungsansprüchen; er darf auch nicht mit Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln des Mietobjekts aufrechnen.

§ 11 Mehrere Mieter und Vermieter

Mehrere Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des Vermieters entgegenzunehmen. Für die Abgabe von Willenserklärungen der Mieter durch andere Mieter ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Mehrere Vermieter bevollmächtigen sich gegenseitig, rechtserhebliche Erklärungen gegenüber den Mietern abzugeben.

§ 12 Untervermietung

Zur Untervermietung oder sonstigen ganzen oder teilweisen Überlassung der vermieteten Sache an Dritte bedarf der Mieter der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter kann die Erlaubnis zur Untervermietung ohne Grund versagen oder jederzeit widerrufen und sie von der Vereinbarung eines Untermietzuschlages abhängig machen.

Für den Fall der Untervermietung tritt der Mieter bereits heute den Anspruch gegen seinen Untermieter in Höhe der jeweils offenen Miete gemäß diesem Vertrag zur Sicherheit an den dies annehmenden Vermieter ab. Der Vermieter ist nur berechtigt den Untermieter direkt in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit der Mieter mit seinen Mietzahlungen in Rückstand gerät.

Bei jeglicher Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Mieter für alle Schäden, die der Nutzer, dem der Gebrauch des Mietgegenstandes überlassen wurde, verursacht. Den Mieter trifft die Beweislast, dass ein im Bereich des Mietgegenstandes eingetretener Schaden weder von ihm noch von Dritten, denen er den Mietgegenstand zum Gebrauch überlassen hat, verursacht wurde.

Eine Nichtbeachtung dieser Vorgehensweise zieht unter Umständen eine Vertragsstrafe nach § 15 nach sich.

§ 13 Schriftform, salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich solcher über die vorzeitige Beendigung desselben bedürfen der Textform. Auch die Aufhebung des Textformerfordernisses bedarf der Textform.

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 14 Umbuchung & Stornierung

Eine Stornierung des hier beschriebenen Mietvertrages seitens des Mieters bis 7 Tage vor vereinbartem Mietbeginn entfällt eine Stornierungsgebühr in der Höhe von 50 % des ursprünglich vereinbarten Nutzungsentgeltes. Bei einer Stornierung mit weniger als 4 Tagen vor vereinbartem Mietbeginn durch den Mieter entfällt eine Stornierungsgebühr in der Höhe von 80 % des ursprünglich vereinbarten Nutzungsentgeltes. Eine Rückerstattung von

eventuell bereits geleisteten Zahlungen oder eines möglichen Differenzbetrages erfolgt hierbei nicht. Bei Nicht-Abholung, vorzeitiger Rückgabe oder Stornierung des Auftrages weniger als 24 Stunden vor vereinbarten Mietbeginn ist der gesamte vereinbarte Mietpreis zu entrichten.

Der Mieter hat die Möglichkeit die Bestellung umzubuchen.

In Abhängigkeit der tatsächlichen Verfügbarkeit des gewünschten Equipments ist eine Änderung der Buchung durch den Mieter bis maximal 4 Tage vor vereinbartem Mietbeginn kostenlos möglich. Bei einer kurzfristigen Umbuchung des Mieters (weniger als 4 Tage vor vereinbartem Mietbeginn) entfällt eine Umbuchungsgebühr in der Höhe von 25 % des ursprünglich vereinbarten Nutzungsentgeltes.

Eine Rückerstattung von eventuell bereits geleisteten Zahlungen oder eines möglichen Differenzbetrages erfolgt hierbei nicht. Der Vermieter behält sich vor, sollte es sich bei der Umbuchung um eine Verschiebung um mehr als 5 Werkzeuge handeln, so erhält der Mieter einen Gutschein in Höhe des geleisteten Nutzungsentgeltes für eine erneute Buchung und die ursprüngliche Miete wird seitens des Vermieters storniert.

Sollte der Mieter sich bereits in Zahlungsverzug früherer Aufträge befinden oder die Rückgabe laufender Aufträge ausstehen, behält sich der Vermieter vor jederzeit vom Vertrag ohne Angaben weiterer Gründe zurücktreten zu können.

Eine Nichtbeachtung der hier beschriebenen Vorgehensweise zieht eine Vertragsstrafe nach § 15 nach sich.

§ 15 Vertragsstrafen

Bei jeglicher Missachtung oder Nichteinhaltung der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter behält sich der Vermieter vor, Vertragsstrafen in Höhe von bis zu 100 % des Nutzungsentgeltes auszusprechen. Die Höhe der getroffenen Vertragsstrafe ist dabei abhängig von der Schwere der Vertragsverletzung. Der Vermieter behält sich vor, bei besonders schweren Vertragsverletzungen (z.B. Diebstahl, grobe Fahrlässigkeit, bewusste Zerstörung) auch eine höhere Vertragsstrafe auszusprechen. In jedem Fall kann eine Vertragsstrafe auch unabhängig von einer möglichen Anzeige bei der Polizei, der Einbehaltung der Kautions oder Schadenswiedergutmachung erfolgen. Der Vermieter kann bei Einhaltung aller hier getroffenen Vereinbarungen keine Vertragsstrafen aussprechen.

§ 16 Besondere Vereinbarungen

Die Vertragspartner treffen folgende weitere Vereinbarungen:

.....

Chemnitz,

Ort, Datum



.....

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter